Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Richtlinie

des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Familien gemäß SGB VIII

-Pflegegeldrichtlinie-

Inhaltsverzeichnis

1 Hilfen zur Erziehung in anderen Familien 3
1.1 Gesetzliche Grundlagen/Geltungsbereich 3
1.2 Begriff 3
1.3 Voraussetzungen 3
1.4 Örtliche Zuständigkeit 4
2 Vollzeitpflege und ihre abweichenden Pflegeformen 4
2.1 Besondere Formen der Vollzeitpflege 4
2.1.1 Bereitschaftspflege 4
2.1.2 Wochenpflege 4
2.1.3 Familienpflege in Tagesform 4
2.1.4 Erhöhtes Pflegegeld bei erweitertem Förderbedarf 5
3 Leistungen zum Unterhalt 5
3.1 Laufende Leistungen 6
3.1.1 Pflegegeld bei Vollzeitpflege 6
3.1.2 Pflegegeld für Wochenpflege 6
3.1.3 Pflegegeld bei Familienpflege in Tagesform 6
3.1.4 Erhöhtes Pflegegeld bei erweitertem Förderbedarf 7
3.1.5 Pflegegeld bei Bereitschaftspflege 7
3.2 Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse 8
3.2.1 Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung bei Kurzzeit-, Dauerpflege oder Pflege auf unbestimmte Zeit 8
3.2.2 Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung 8
3.2.2.1 Die folgenden Beihilfen und Zuschüsse können durch die Pflegepersonen beantragt werden. 8
3.2.2.2 Durch den jungen Menschen (das Pflegekind) kann eine Verselbständigungshilfe in Höhe von bis zu 1000,00 EUR beantragt werden 10
3.2.2.3 Der Personenkreis der Antragsberechtigten für die Beihilfen zur Kontaktgestaltung und Beurlaubung wird im Hilfeplanverfahren festgelegt. 11
3.3 Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung der Pflegepersonen 12
4 Allgemeines 13
4.1 Mitwirkungspflicht 13
4.2 Zahlungshinweise 13
4.3 Beginn der Leistungen 13
4.4 Veränderungen der Leistungen 13
4.5 Beendigung der Leistungen 13
4.6 Heranziehung zu den Kosten 14
5 Gewährung von Zuschüssen für Unterstützungsangebote und Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern 14
6 Inkrafttreten 14

1 Hilfen zur Erziehung in anderen Familien

Bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) ist in jedem Einzelfall die Frage zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) macht dabei keine Unterscheidung, ob Kinder bei geeigneten Verwandten oder bei anderen Pflegepersonen leben.

1.1 Gesetzliche Grundlagen/Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (im folgenden Text auch als Pflegekinder bezeichnet), die in einer Pflegefamilie im Einzugsbereich des Landkreises Märkisch-Oderland untergebracht sind und Hilfen zur Erziehung in ihren verschiedenen Formen in einer anderen Familie (Pflegefamilie) nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII erhalten bzw. gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

Gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII ist auch der notwendige Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

1.2 Begriff

Gemäß § 33 SGB VIII soll Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder der/des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe, eine Erziehungshilfe auf unbestimmte Dauer oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie bieten. Herkunftsfamilie im Sinne des Gesetzes ist die Kernfamilie, in die das Kind hineingeboren wird, bestehend aus Kindern und Eltern bzw. Elternteilen.

1.3 Voraussetzungen

Nach § 27 Abs. 1, 2a und 4 bzw. § 41 SGB VIII besteht ein Anspruch auf Vollzeitpflege, wenn:

a) eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und
b) die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist und
c) der Personensorgeberechtigte/junge Volljährige die Leistung in Anspruch nimmt.

<u>zu a)</u>
Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist gewährleistet, wenn die Eltern die Erziehung selbst oder auch gegebenenfalls durch Dritte sicherstellen. Erzieherische Schwierigkeiten können sowohl durch das Kind oder den Jugendlichen entstehen, als auch durch unzureichende Fähigkeit der Erziehungsperson bedingt sein. Notsituationen, Ausbildung, Studium, Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit der Eltern oder des allein erziehenden Elternteils, unzureichende Wohnsituationen, mangelnde Sprachkenntnisse und Eingewöhnung in einen anderen Kulturkreis begründen für sich allein keinen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII.

zu b)
Geeignet ist die Hilfe in Form von Vollzeitpflege, wenn die Pflegeeltern die Erziehung zusammen mit Fachkräften der Jugendhilfe entsprechend dem Kindeswohl sicherstellen können und diese im Einzelfall die dem Erziehungsbedarf entsprechend angemessene Betreuungsart darstellt. Notwendig ist die Hilfe dann, wenn die zu a) einleitend genannten Voraussetzungen einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung sonst nicht gewährleistet sind.

zu c)
Hilfe zur Erziehung kann nicht von Amts wegen gegen den Willen der Personensorgeberechtigten gewährt werden. Sie beginnt daher frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der Personensorgeberechtigte die Hilfe des Jugendamtes beantragt.

Ist die Hilfe zur Erziehung notwendig und ist das Wohl des Kindes gefährdet, der Personensorgeberechtigte aber nicht bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen, so hat das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen.

Der Antrag auf Jugendhilfe muss grundsätzlich durch den Personensorgeberechtigten bzw. durch den vom Gericht bestellten Pfleger mit dem Wirkungskreis der Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII oder durch den Amtsvormund erfolgen. Mit Erlangen der Volljährigkeit wird der junge Mensch selbst Antragsteller.

1.4 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII richtet sich nach den Vorschriften der §§ 86 ff SGB VIII.

2 Vollzeitpflege und ihre abweichenden Pflegeformen

Eine Vollzeitunterbringung liegt vor, wenn sich das Kind oder der Jugendliche zeitlich befristet oder auf Dauer zur Tages- und Nachtzeit bei einer anderen Familie befindet.

2.1 Besondere Formen der Vollzeitpflege

2.1.1 Bereitschaftspflege

Diese Form beinhaltet die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII oder die vorläufige Unterbringung von Minderjährigen gemäß § 33 SGB VIII in einer Bereitschaftspflegestelle im Falle einer Krisensituation.

2.1.2 Wochenpflege

Wochenpflege liegt vor, wenn sich das Pflegekind zeitlich befristet, regelmäßig an 5 Tagen in der Woche zur Tages- und Nachtzeit bei einer anderen Familie befindet.

2.1.3 Familienpflege in Tagesform

Familienpflege in Tagesform liegt vor, wenn eine/ein Minderjährige/r regelmäßig an 5 Tagen in der Woche zur Tageszeit in einer anderen Familie betreut wird.

2.1.4 Erhöhtes Pflegegeld bei erweitertem Förderbedarf

Erhöhtes Pflegegeld kann gewährt werden, wenn das Pflegekind aufgrund schwerer emotionaler, psychischer, kognitiver oder körperlicher Beeinträchtigungen gravierende Auffälligkeiten zeigt und daher besondere, über den allgemeinen Erziehungshilfebedarf für Pflegekinder hinausgehende Anforderungen an die Pflegepersonen vorliegen. Die Feststellung oder der Nachweis einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35a SGB VIII, § 54 SGB XII, § 15 SGB IX oder der Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises allein begründen keinen erweiterten Förderbedarf und die damit verbundene Zahlung eines erhöhten Pflegegeldes.

Die Entscheidung, ob ein erweiterter Förderbedarf vorliegt, erfolgt immer im Einzelfall und entsprechend dem individuellen Bedarf. Hierfür ist die Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB) des Jugendamtes MOL für die Erarbeitung einer fachlichen Stellungnahme hinzuzuziehen. In Abhängigkeit von Art und Schwere der Beeinträchtigung können weitere Fachkräfte hinzugezogen werden.

Im Rahmen der Hilfeplanung wird der erweiterte Förderbedarf besprochen und die daraus resultierenden Maßnahmen werden verbindlich vereinbart. Die Gewährung des erhöhten Pflegegeldes erfolgt für einen bestimmten Zeitraum und bedarf anschließend der erneuten Überprüfung.

Bei der Gewährung des erhöhten Pflegegeldes sind die Leistungen anderer Leistungsträger, z.B. der gesetzlichen Pflegekassen, zu berücksichtigen, um zweckgleiche Doppelleistungen auszuschließen. Die Pflegepersonen haben im Rahmen der Prüfung des erweiterten Förderbedarfs die Beantragung, den Erhalt und die Änderungen anderer Leistungen, die auf eine Beeinträchtigung des Pflegekindes zurückzuführen sind, anzuzeigen.

Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Pflegegeldes ist die Qualifizierung der Pflegeperson(en) entsprechend der besonderen Situation/Anforderungen/Bedürfnisse ihres Pflegekindes. Die regelmäßige Teilnahme (mindestens einmal im Jahr) an entsprechenden Veranstaltungen ist nachzuweisen.

3 Leistungen zum Unterhalt

Gemäß § 39 Abs. 1 bis 7 SGB VIII umfasst der Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege den gesamten Lebensbedarf (u. a. Verpflegung, Bekleidung, Schulmaterial, Taschengeld, Spielzeug, Reinigungsmittel, anteilige Kosten für Miete, Wasser, Heizung, Fahrgeld und Kosten der Erziehung). Diese Leistung wird monatlich pauschaliert gezahlt. Darüber hinaus können einmalige Beihilfen und Zuschüsse beantragt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können weitere als in der Richtlinie aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.
Kindergeld wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

3.1 Laufende Leistungen

Eine Steigerung des monatlich pauschalierten Pflegegeldes erfolgt im 2-Jahres-Rhythmus in Höhe von 2%, vorbehaltlich des beschlossenen und genehmigten Haushaltes. Die nächste Steigerung wird zum 01.01.2018 wirksam.

3.1.1 Pflegegeld bei Vollzeitpflege

Lebensjahre	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt Pflegegeld
Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	470,00 EUR	227,00 EUR	697,00 EUR
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	539,00 EUR	227,00 EUR	766,00 EUR
Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige	653,00 EUR	227,00 EUR	880,00 EUR

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann das monatliche Pflegegeld für unterhaltspflichtige Personen (Großeltern) angemessen gekürzt werden. Die Unterhaltspflicht begründet sich aus §§ 1601, 1603 Abs. 1 BGB. Die angemessene Kürzung bezieht sich auf die materiellen Aufwendungen für das Kind und kommt nur dann zum Tragen, wenn die unterhaltspflichtige Person tatsächlich leistungsfähig ist und die Kürzung nicht die Höhe der Unterhaltspflicht übersteigt.

Bezieht die unterhaltspflichtige Person lediglich Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII, besteht wegen fehlender Leistungsfähigkeit ein voller Anspruch auf Pflegegeldleistungen.

3.1.2 Pflegegeld für Wochenpflege

Für eine Betreuungszeit von mindestens 5 Tagen in der Woche zur Tages- und Nachtzeit erhält die Pflegeperson einen pauschalierten Betrag von monatlich 80 % des geltenden monatlichen Pflegesatzes bei Vollzeitpflege.

3.1.3 Pflegegeld bei Familienpflege in Tagesform

Für eine Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden täglich an 5 Wochentagen erhält die Pflegeperson einen pauschalierten Betrag von monatlich 60 % des geltenden monatlichen Pflegesatzes bei Vollzeitpflege.

3.1.4 Erhöhtes Pflegegeld bei erweitertem Förderbedarf

Lebensjahre	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt Pflegegeld
Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	570,00 EUR	319,00 EUR	889,00 EUR
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	646,00 EUR	319,00 EUR	965,00 EUR
Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige	770,00 EUR	319,00 EUR	1089,00 EUR

3.1.5 Pflegegeld bei Bereitschaftspflege

Der Pflegesatz errechnet sich aus zeitlich gestaffelten Beträgen und einer Bereitschaftspauschale. Er wird wie folgt festgesetzt:

- vom 1. bis zum 5. Tag: 48,00 EUR
- vom 6. bis zum 30. Tag: 33,00 EUR

Bei Bedarf wird eine Beihilfe für eine Erstausstattung Bekleidung bis zu 153,00 EUR gewährt.

Über den 30. Tag hinaus wird der Pflegesatz gemäß der Richtlinie gewährt.

Die Bereitschaftspflegestelle erhält zusätzlich je Platz eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 30,00 EUR im Monat. Außergewöhnliche Mehrkosten können in begründeten Fällen auf Antrag erstattet werden.

Die pauschalierten, gestaffelten Beträge sind ohne Antrag bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen zu zahlen.

Für die Erstausstattung der Bereitschaftspflegestelle wird ein Betrag in Höhe von bis zu 520,00 EUR gewährt.

Sind vorhandene Bereitschaftspflegestellen aus fachlicher Sicht oder Kapazitätsgründen nicht belegbar, werden andere vorhandene Pflegestellen zu gleichen Konditionen ohne monatliches Platzgeld genutzt.

Grundlage für die Inanspruchnahme einer Bereitschaftspflegestelle ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und der Bereitschaftspflegestelle gemäß §§ 33 oder 42 SGB VIII.

3.2 Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

3.2.1 Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung bei Kurzzeit-, Dauerpflege oder Pflege auf unbestimmte Zeit

a) Erstausstattung mit Bekleidung wird mit dem ersten Pflegegeld gezahlt.

- für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres 153,00 EUR
- für Kinder vom vollendeten 10. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 265,00 EUR

Kinder, die zuvor in Bereitschaftspflege lebten, erhalten keine Beihilfe für eine Erstausstattung Bekleidung, wenn diese bereits im Rahmen der Bereitschaftspflege gewährt wurde.

b) Weihnachtszuschuss 30,00 EUR

3.2.2 Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung

3.2.2.1 Die folgenden Beihilfen und Zuschüsse können durch die Pflegepersonen beantragt werden.

Die Anträge sind grundsätzlich vorher bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes zu stellen. Der belegmäßige Nachweis (Rechnung, Quittung) ist zeitnah durch den Antragsteller zu erbringen. Die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen für die Vergangenheit ist nur in Ausnahmefällen möglich.

a) Die Übernahme von Elternbeiträgen erfolgt entsprechend den Durchschnittssätzen der Elternbeiträge, gemäß den Altersgruppen der betreffenden Kindertagesbetreuungsstätten und Tagespflegestellen. Der Gebührenbescheid ist jährlich bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen. Die Auszahlung der Elternbeiträge erfolgt monatlich an die Pflegeeltern.

b) Die Übernahme anfallender Fahrtkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist beim zuständigen Leistungsträger (Schulverwaltung, Agentur für Arbeit) zu beantragen. Nach Vorlage des Bescheides können die Fahrtkosten ganz oder teilweise übernommen werden. Die Übernahme erfolgt entsprechend der Satzung des Schulverwaltungsamtes.

c) Die Fahrtkosten zur zugewiesenen Kita, wenn wohnortnah keine Kitaunterbringung möglich ist, werden übernommen und berechnen sich wie folgt: 0,20 EUR pro gefahrenen Kilometer abzüglich der Kilometer, die zur wohnortnahen Kita entstehen würden.

d)	Taufe	bis zu	60,00 EUR
e)	Einschulung	bis zu	100,00 EUR
f)	Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe und ähnliche Feierlichkeiten	bis zu	140,00 EUR

g) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann bei werdenden Müttern in einer Pflegestelle (ab 12. Schwangerschaftswoche)
ein monatlicher Mehrbedarf von 26,00 EUR
und für die Babyausstattung bis zu 265,00 EUR
gewährt werden.

h) Berufsstart bis zu 100,00 EUR
(für Berufsbekleidung, Geräte, Bücher, sofern keine gesetzliche o. tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht)

i) Zuschüsse für eintägige Schulveranstaltungen, Schul- und Urlaubsfahrten bzw. Fahrten im Rahmen der Kitabetreuung und Tagespflege können bis zu 350,00 EUR im Jahr pro Pflegekind gewährt werden.

j) Nachhilfeunterricht bis zu 11,00 EUR/Std
Wenn im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt wird, dass ein gezielter Zusatzunterricht erforderlich ist, kann die Nachhilfe für ein Schuljahr erteilt werden. Im begründeten Ausnahmefall kann für einen weiteren Zeitraum verlängert werden. Dazu muss bereits eine Verbesserung der Leistungen sichtbar sein. Maßgeblich hierfür ist die Einschätzung des Lehrers bzw. der Lehrerin. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Pflegekindes ist der Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 4 Stunden (à 45 Minuten) angemessen. Die zeitliche Festschreibung ist im Hilfeplan zu dokumentieren und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

k) Kosten für Lernmittel
Das Jugendamt übernimmt bei schulpflichtigen Pflegekindern Zuschüsse zu Lernmitteln. Diese betragen zum Schuljahresbeginn 70,00 EUR
und zum Schuljahreshalbjahr 30,00 EUR.
Damit sind sämtliche Kosten für Lernmittel und Schulausstattung des Pflegekindes abgegolten, soweit nicht in dieser Richtlinie andere Festsetzungen getroffen werden. Für Pflegekinder, die im laufenden Schuljahr in eine Pflegefamilie vermittelt werden, kann anteilmäßig die Erstattung der Kosten beantragt werden.

l) Kosten für Passbilder können jährlich bis zu 15,00 EUR
bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Leistungsträger (Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

m) Kosten für einen Personalausweis werden in der tatsächlich entstehenden Höhe übernommen.

n) Therapeutische Hilfen/Leistungen sind in begründeten Einzelfällen (bei Vorlage eines ärztlichen und/oder psychologischen Gutachtens) zu gewähren. Vorrangige Leistungsträger sind dabei zu beachten.

o) Beihilfe für Krankenhilfe
Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII:
- Bei kieferorthopädischer Behandlung trägt das Jugendamt für den Zeitraum der Hilfegewährung die Eigenanteile. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an die Pflegeeltern auf der Grundlage des Behandlungsplans des Arztes.

- Die Pflegeeltern sichern ihre Mitwirkung zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung zu. Bei Abschluss der Behandlung stellt das Jugendamt bei der zuständigen Krankenkasse einen Antrag auf Erstattung des Eigenanteiles. Sollte die Erstattung des Eigenanteiles durch die Krankenkasse wegen Abbruch bzw. Misserfolg der Behandlung aufgrund fehlender Mitwirkung der Patienten versagt werden, so haben die Pflegeeltern dem Jugendamt in der Regel die entstandenen Aufwendungen für die Eigenanteile zu erstatten.

- Die Kosten für Sehhilfen (Brillen, Kontaktlinsen) werden unter folgenden Voraussetzungen übernommen:
  1. Für Brillen und Kontaktlinsen werden Kosten bis zu 50,00 EUR pro Anschaffung übernommen.
  2. Die erstmalige Verordnung einer Sehhilfe (Brille) hat durch den Augenarzt zu erfolgen.
  3. Kosten für Ersatzbeschaffungen von Brillen werden nur im Abstand von 3 Jahren bzw. bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien übernommen. Voraussetzung ist eine vorherige Antragstellung und die Vorlage eines Kostenvoranschlages des zuständigen Optikers.
  4. Es ist die kostengünstigste Ausführung zu wählen.

In Einzelfällen erfolgt eine gesonderte Regelung.

Durch den jungen Volljährigen ist ein Antrag auf die Befreiung von den Zuzahlungen zu Arznei-, Verbands- und Heilmitteln an die Krankenkasse zu stellen. Der Nachweis ist vorzulegen.

p) Erstausstattung der Pflegestelle

Den Pflegeeltern kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung für die Ausstattung der Pflegestelle mit Mobiliar und Zubehör (Bettwäsche, Kindersitz etc.) eine einmalige Zuwendung bis zu 767,00 EUR gewährt werden.

Die Gewährung der Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des Pflegekindes kein Antrag der Pflegeeltern vorliegt.

3.2.2.2 Durch den jungen Menschen (das Pflegekind) kann eine Verselbständigungshilfe in Höhe von bis zu 1000,00 EUR beantragt werden.

Diese Hilfe kann gewährt werden, wenn der junge Mensch eigenen Wohnraum bezieht, und nicht andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss möglich. Sparguthaben des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Dabei bleibt ein Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII unberührt. Es sind eine Bedarfsliste, eine Kopie des Mietvertrages, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und Nachweise über Vermögen vorzulegen. Der Zuschuss ist auf 50 % zu reduzieren, wenn weitere Personen mit in die Wohnung ziehen. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn die stationäre Hilfe zuvor mindestens für 1 Jahr gewährt wurde.

Bei Verselbständigung in eigenen Wohnraum kann die Miete für den ersten Monat, in dem das Mietsverhältnis beginnt, bis zum Ende dieses Monats übernommen werden, sofern kein vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist.

Die Beantragung der Beihilfen zur Verselbständigung hat vor Beendigung der Hilfe zu erfolgen.

3.2.2.3 Der Personenkreis der Antragsberechtigten für die Beihilfen zur Kontaktgestaltung wird im Hilfeplanverfahren festgelegt.

Der belegmäßige Nachweis (Rechnung, Quittung) ist zeitnah durch den Antragsteller zu erbringen.

Im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII wird die Art der Kontaktgestaltung zwischen dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie bzw. einer sonstigen engen Bezugsperson (Großeltern, Pflegeeltern, Geschwister etc.) geregelt.

Die Übernahme der Fahrtkosten des Pflegekindes zur Kontaktpflege erfolgt einmal im Monat bzw. entsprechend den nachgewiesenen Festlegungen im Hilfeplan.

In Einzelfällen können für einen begrenzten, im Hilfeplan konkret benannten Zeitraum auch Fahrten der Familienangehörigen bzw. sonstigen Bezugspersonen zu dem Pflegekind gewährt werden. Diese müssen in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit den bewilligten erzieherischen, pädagogischen Maßnahmen nach § 27 ff. SGB VIII stehen.

Es ist die kostengünstigste Beförderungsart zu wählen. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind die Fahrscheine einzureichen. Ist die Nutzung des privaten PKW erforderlich, so wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine Wegstreckenentschädigung erstattet, die derzeit 0,20 EUR je gefahrenem Kilometer beträgt, jedoch höchstens 130,00 EUR.
Die Wegstreckenentschädigung darf nicht höher sein als die Kosten für die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Werden mehrere Pflegekinder befördert, so wird nur ein Auslagenersatz für die Beförderung gewährt.
Wird ein Pflegekind in eine Pflegefamilie aufgenommen oder die Pflegefamilie wechseln, sind die Fahrtkosten im Rahmen der Anbahnung zu übernehmen. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz

Die Aufwendungen für die vorübergehende Versorgung des Pflegekindes werden durch die Auszahlung der Betreuungspauschale sichergestellt.

Bei Beurlaubung eines Pflegekindes wird vorbehaltlich anderer Leistungsträger durch den Landkreis Märkisch-Oderland ab dem 1. Tag der Beurlaubung nach Vorlage der Urlaubsbestätigung eine tägliche Betreuungspauschale für eine Bezugsperson in folgender Höhe gezahlt:

Altersstufe	Betreuungspauschale pro Tag
0 bis 6 Jahre	4,00 EUR
7 bis 14 Jahre	5,00 EUR
15 bis 18 Jahre	6,00 EUR

Der erste und der letzte Tag der Beurlaubung werden bei der Gewährung der Betreuungspauschale als ein Tag gerechnet. Mit der Gewährung der Betreuungspauschale sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des Pflegekindes abgegolten. Die Beurlaubungszeiten sind im Hilfeplan zu dokumentieren und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

Zu den Berechtigten gehören nicht die Elternteile. Umgangsberechtigte Elternteile haben die Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts selbst zu tragen.

3.3 Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung der Pflegepersonen

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Leistungen zur Unfallversicherung und der Zuschuss zur Altersvorsorge werden unabhängig von der Zahl der betreuten Pflegekinder nur einmal je Pflegestelle gewährt.

Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson dieses den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise übernommen. Die Aufwendungen sind jährlich nachzuweisen. Jede Änderung wie z.B. Vertragsänderungen, Beendigung eines Pflegeverhältnisses u.ä. ist dem Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.

Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. werden 13,35 EUR monatlich für die Unfallversicherung gewährt.

Eine private Altersabsicherung gilt u.a. als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert ist. Eine Kapitalisierung muss ausgeschlossen sein; die Leistungen dürfen frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres erbracht werden und müssen in Form einer lebenslangen monatlichen Auszahlung erfolgen.

Die Aufwendungen werden maximal bis zur Höhe von monatlich 42,53 EUR erstattet. Als Alterssicherung anerkannt werden insbesondere Modelle, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind. Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat, wenn dieses ausscheidet, dann das nächste unterbringende Jugendamt.

Erfolgt durch die Pflegeperson die Einstellung der Beitragszahlung während eines laufenden Pflegeverhältnisses, z.B. durch Kündigung oder Beitragsfreistellung, besteht eine Rückzahlungspflicht der gesamten erstatteten Beiträge an das Jugendamt.

Ab 01.01.2017 erfolgt gem. § 10 Abs. 4b EstG die Datenübermittlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes an das Finanzamt.

4 Allgemeines

4.1 Mitwirkungspflicht

Durch den jungen Menschen, den Sorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern sind rechtzeitig vorrangige Leistungen (z. B. Waisenrenten, BAföG, BAB) zu beantragen und dem Jugendamt unverzüglich nachzuweisen. Ein Ausbildungsbeginn ist sofort anzuzeigen. Nach § 93 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag erhoben.

4.2 Zahlungshinweise

Die laufenden Leistungen werden jeweils monatlich im Voraus an die Pflegeeltern gezahlt. Die Beihilfen nach gesonderter Antragstellung werden jeweils nach Bewilligung ausgezahlt. Erfolgt die Aufnahme eines Pflegekindes im Laufe eines Kalendermonats, so ist die Leistung anteilig entsprechend den Kalendertagen zu zahlen. Bei Abbruch und Beendigung des Pflegeverhältnisses wird die Leistung entsprechend der tatsächlichen Belegung anteilig zurück gefordert. Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegegeldpauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

4.3 Beginn der Leistungen

Leistungen werden mit dem Tag der Aufnahme in die Pflegefamilie gewährt. Wird der Antrag im Nachhinein gestellt, erfolgen die Leistungen rückwirkend mit Beginn des Antragsmonats.

4.4 Veränderungen der Leistungen

Ist das Kind oder der Jugendliche vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt.

Bei der Berechnung der 42 Tage zählt der erste Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem das Kind oder der Jugendliche zu den Pflegeeltern zurückkehrt, als ein Tag. dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), das Pflegegeld in Höhe von 50 v. H. weiter gezahlt, wenn Aufwendungen für die Betreuung des Pflegekindes anfallen.

Pflegepersonen wird bei ausbildungsbedingter Unterbringung ihrer Pflegekinder in einem Internat ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des Pflegegeldes gezahlt.

Wird das Kind oder der Jugendliche vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII oder Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII), erfolgt eine sofortige Einstellung der Pflegegeldleistung.

4.5 Beendigung der Leistungen

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII bzw. mit dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit, sofern kein Antrag gemäß § 41 SGB VIII gestellt ist. Die Bestimmungen des § 45 und 50 SGB X hinsichtlich der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen bleiben unberührt.

4.6 Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt gemäß der §§ 91ff SGB VIII.

5 Gewährung von Zuschüssen für Unterstützungsangebote und Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern

In begründeten Einzelfällen können Zuschüsse für Unterstützungsangebote (Supervision) sowie Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern gewährt werden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Jugendamtes Märkisch-Oderland zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Familien gemäß § 33 SGB VIII (Pflegegeldrichtlinie) vom 23.05.2013 außer Kraft.

Seelow, den 15.01.2018

G. Schmidt
Landrat